Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. October 1863.

Strafproceßordnung.

Dem Senat ist es zwar bis jetzt noch nicht gelungen, die Genehmigung der, die künftige Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts in Strafsachen betreffenden »Bestimmungen« auch von Seiten Hamburgs zu erwirken; er hat aber alle Ursache, auch eine baldige Erreichung dieses Ziels und in Folge davon auch auf eine bedingungslose Genehmigung jener Uebereinkunft von Seiten Frankfurts zu hoffen.

Das Bestreben, auf diesem Wege eine Beseitigung des Hindernisses zu erreichen, welches der Einführung unserer neuen Strafproceßordnung noch im Wege steht, ist zwar mit einigem Zeitverlust verbunden, es wird aber durch die Schwierigkeiten geboten, welche jedem etwa interimistisch einzuschlagenden Auswege entgegen zu stehen scheinen. Insbesondere kann der Senat den Vorschlag der Bürgerschaft, dem Obergericht einstweilen auch die Functionen eines Cassationshofes zu übertragen — im Einverständniß mit dem Richtercollegium, das er darüber zu einem Gutachten veranlaßt hat — für ausführbar nicht erachten. Wollte man nämlich es auch darauf ankommen lassen, daß der Aushülfe des §. 18 der Strafproceßordnung provisorisch eine Ausdehnung müßte gegeben werden, die mit einer geregelten Strafrechtspflege sich nicht vertragen dürfte, oder wollte man nach dem Vorschlage der Bürgerschaft das in dem §. 6 der Strafproceßordnung entgegenstehende Hinderniß durch die Vorschrift, daß auch in den Strafsachen, in welchen das Obergericht bereits nach Maßgabe des Art. 135 als Beschwerde-Instanz thätig gewesen sei, dasselbe Gericht als Cassationshof solle zuständig bleiben, im Uebrigen beseitigen: so würde doch das Obergericht, es sei zusammengesetzt wie es wolle, niemals als Cassationshof über eine Nichtigkeitsbeschwerde entscheiden dürfen, deren Gründe aus dem, von ihm, als Beschwerde-Instanz, stattgefundenen Verfahren hergenommen wären. Die Möglichkeit dieses Falls erhellt aus dem Artikel 5 sub I. der »Bestimmungen«, der, in dem Wesen des neuen Verfahrens begründet, nicht etwa auch provisorisch beseitigt werden kann, und sie wird nicht durch den §. 593 der Strafproceßordnung ausgeschlossen, der wider die Bescheide der Beschwerde-Instanz nur diejenigen Rechtsmittel nicht zuläßt, die der bremischen Strafproceßordnung selbst bekannt sind.

Ein anderes provisorisches Auskunftsmittel würde das Beispiel Frankfurts an die Hand geben. Man könnte ein deutsches Spruchcollegium einstweilen zum Cassationshof wählen, wenn man nur nicht dabei wieder bei gerade den wichtigsten Sachen in ein schriftliches Verfahren hineingeriethe.

Bei alledem kann der Senat der Möglichkeit, daß die Erfüllung seiner oben ausgesprochenen, wie immer auch zuversichtlichen Hoffnung auf eine zu unbestimmte Zeit sich verzögerte, und der dann eintretenden Nothwendigkeit sich nicht verschließen, daß in irgend einer Weise ein provisorischer Cassationshof geschaffen würde. Er giebt daher anheim, schon jetz die Deputation mit einer Berathung der Frage zu beauftragen, in welcher Weise dem Bedürfniß nach Errichtung eines Cassationshofes interimistisch abgeholfen werden könne.

Wenn übrigens die Bürgerschaft in ihrem Beschluß vom 2. Sept. d. J. zu einer Bemerkung über die Form, in welcher die Publication der Strafproceßordnung verfügt ist, sich veranlaßt gefunden hat, so kann der Senat auf die Hinweisung sich beschränken, daß diese Form der Regel nach bei allen umfangreichen Gesetzen — der Gerichtsordnung, Notariatsordnung, Vormundschaftsordnung, Gesindeordnung, Oberappellationsgerichtsordnung, Erbe- und Handfestenordnung von 1833, der bremischen und der spätern Wechselordnung, der Handelsgerichtsordnung, der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen, ja sogar der Verfassung von 1849 und ihrer organischen Gesetze, als der Natur der Sache nach völlig genügend, auch zur Ersparung erheblicher Kosten, ist beliebt worden.